

13669/AB
vom 06.04.2023 zu 14111/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bml.gv.at
 Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.106.630

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)14111/J-NR/2023

Wien, 6. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 06.02.2023 unter der Nr. **14111/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vollziehung des Art. 20 Abs. 5 B-VG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- Folgen Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes hinsichtlich des funktionellen Organbegriffes (Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995)?
 - a. Welche Organe aus Ihrem Vollzugsbereich fallen dementsprechend unter den funktionellen Organbegriff? Bitte um Auflistung aller entsprechenden Organe.
 - b. Wenn Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht folgen, warum?
 - c. Wenn Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht folgen, in welchen Punkten nicht?
- Folgen Sie der Interpretation des Verfassungsdienstes hinsichtlich der Begriffe "Studien", "Gutachten", "Umfragen" sowie "Kosten" (Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995)?
 - a. Wenn nein, warum und in welchen Punkten nicht?

- b. Wenden Sie die Veröffentlichungspflicht neben Studien, Gutachten und Umfragen auch noch für andere Werke (laut Begründung des Abänderungsantrages sollen zu den zu veröffentlichtenden Werken „neben Studien, Gutachten und Umfragen auch Leitbilder, Konzepte, Publikationen, Werbebroschüren, sonstige Publikationen und Vergleichbares [zählen]“ - vgl Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995, S 4) an. Wenn ja, welche?
- Wie findet die Veröffentlichung in Ihrem Vollziehungsbereich statt?
 - a. Welche Studien, Gutachten, Umfragen wurden bereits veröffentlicht?
Wenn ja, wo?
 - b. Ist die Veröffentlichung auf einer bestimmten Website geplant? Wenn ja, auf welcher?
 - c. Gab es bezüglich der Veröffentlichungspflicht Gespräche mit anderen Organen der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung, um eine koordinierte Veröffentlichung (zB auf einer gemeinsamen Onlineplattform) zu ermöglichen?
Wenn ja, was haben diese Gespräche ergeben?
 - d. Gib es von Ihrer Seite Vorgaben, wann die in Art 20 Abs 5 B-VG genannten Werke (Gutachten, Studien und Umfragen) nach Fertigstellung veröffentlicht werden müssen?
 - e. Wie lange muss ein Werk veröffentlicht bleiben?
 - f. Die Veröffentlichung hat zu erfolgen, "solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs. 3 geboten ist." Abs 3 legt die Amtsverschwiegenheit dar. Wer in Ihrem Ressort ist für die Entscheidung darüber, was unter die Amtsverschwiegenheit fällt, zuständig?
 - g. Innerhalb welcher Zeitabstände werden Sie Überprüfungen durchführen lassen, ob die Geheimhaltung noch geboten ist?
 - Haben Sie zur Konkretisierung des Art 20 Abs 5 B-VG Durchführungsverordnungen oder generelle Weisungen erlassen?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, beabsichtigen Sie dies noch zu tun?

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft folgt den Empfehlungen im genannten Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienstes, insbesondere auch bezüglich des funktionellen Organbegriffs sowie hinsichtlich der Begriffe Studien, Umfragen und Kosten. Gespräche bezüglich der gegenständlichen Veröffentlichungspflicht nach Art. 20 Abs. 5 B-VG mit anderen Organen der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung im Hinblick auf eine koordinierte Veröffentlichung gab es nicht.

Künftig erfolgt die Veröffentlichung der Studien, Gutachten und Umfragen nach Fertigstellung und Kenntnis der Kosten auf der Website des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bzw. der jeweiligen nachgeordneten Dienststelle. Da in Art. 20 Abs. 5 B-VG keine zeitlichen Grenzen festgelegt sind, erfolgt die Veröffentlichung unbefristet. Die Entscheidung über das Ausmaß der gebotenen Amtsverschwiegenheit obliegt dem zuständigen Organ.

Sämtliche Forschungsbeauftragungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sind schon derzeit über die Forschungsdatenbank des Ressorts (www.dafne.at) sowie die Forschungsdatenbank des Bundes gemäß Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981 idgF. (www.bmbwf.gv.at), dokumentiert und somit öffentlich zugänglich.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft beabsichtigt, auf Grundlage der Empfehlungen im Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienstes die Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG ressortintern mittels Erlass zu regeln.

Mag. Norbert Totschnig, MSc